

Öffentliches Informationsschreiben des Landratsamtes Erzgebirgskreis als untere Abfallbehörde

Themenkomplex Pflanzliche Abfälle und Lager- oder Traditionsfeuer

Pflanzliche Abfälle

Der Umgang mit pflanzlichen Abfällen ist im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) geregelt.

Danach sind pflanzliche Abfälle, wie alle anderen Abfälle, vorrangig zu verwerten (§ 7 KrWG). Abfälle, die nicht verwertet werden, sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG), und zwar grundsätzlich nur in dafür zugelassenen Anlagen (§ 28 KrWG).

Pflanzliche Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht verwertet werden, also zu beseitigen sind, unterliegen der Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 KrWG), hier dem Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen.

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenabfallverordnung - PflanzAbfV) lässt hinsichtlich der Beseitigung von pflanzlichen Abfällen sowie der Überlassungspflicht einige allgemeine Ausnahmen zu.

Danach ist eine Verbrennung von pflanzlichen Abfällen aus nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken unter bestimmten Voraussetzungen und Beachtung nachfolgender Anforderungen (§ 4 PflanzAbfV) im Einzelfall zulässig.

Zu beachten ist:

- 1) durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug,
- 2) zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte oder beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden,
- 3) das Verbrennen ist vom 1. bis 30. April und vom 1. bis 30. Oktober werktags in der Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, höchstens während zwei Stunden täglich zulässig.
- 4) Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - a) 1,5 km von Flugplätzen,
 - b) 200 m von Autobahnen,
 - c) 100 m von Bundes-, Land- und Kreisstraßen, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.

Für die Einhaltung der genannten Anforderungen ist derjenige verantwortlich, der Pflanzenabfälle verbrennen will. Ein Verstoß kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

⇒ **Zuständige Behörde für den Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Pflanzenabfallverordnung ist das Landratsamt Erzgebirgskreis als untere Abfallbehörde.**

Aus umweltrechtlicher Sicht ist die Verbrennung bzw. die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen auch im zulässigen Rahmen der PflanzAbfV keinesfalls nützlich oder positiv zu sehen. Die Ausnahmeregelungen der PflanzAbfV sind an den Fall der Unzumutbarkeit zur Nutzung der vorhandenen Entsorgungsmöglichkeiten geknüpft. Es bestehen aber aus Sicht der unteren Abfallbehörde umfangreiche und flächendeckende Entsorgungsmöglichkeiten (Wertstoffhöfe, Grünschnittsammelplätze, Biotonne) für pflanzliche Abfälle, so dass sie sich eine Prüfung des Einzelfalls vorbehält.

Lager- und Traditionsfeuer

Dagegen dienen Lagerfeuer bzw. Traditions- oder Höhenfeuer als öffentliche Veranstaltungen, für jedermann frei zugänglich, alleinig der Brauchtumspflege und der Förderung des gemeindlichen Zusammenlebens.

Es ist davon auszugehen, dass diese Feuer **nicht** den Zweck der kostenlosen Entsorgung von Abfällen haben.

Diese Veranstaltungen sind durch die Ortpolizeiverordnungen der jeweiligen Gemeinden geregelt. Für das Abbrennen der Feuer ist die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich. Ein geplantes Lager- oder Traditionsfeuer sollte frühzeitig schriftlich beantragt werden. Verstöße stellen in der Regel einen Ordnungswidrigkeitstatbestand dar.

Auch hier gelten Bestimmungen zum Schutz der Umwelt und des Wohls der Allgemeinheit selbstverständlich. So dürfen beispielsweise ausschließlich naturbelassene pflanzliche Materialien verwendet werden. Belästigungen der Allgemeinheit oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch Rauch, Gerüche oder Funkenflug sind auszuschließen. Es sind Mindestabstände einzuhalten, ferner sind Bestimmungen des Naturschutz- und Forstrechts zu beachten.

Dies liegt im Verantwortungsbereich der Veranstalter von Lager- und Traditionsfeuern. Die Gemeinden übernehmen die Aufgaben des örtlichen Brandschutzes.

⇒ **Zuständige Behörden für die Erlaubnis bzw. Untersagung von Lager- und Traditionsfeuern sind die Kommunen als Ortpolizeibehörden.**

Für Fragen stehen Ihnen Ansprechpartner des Sachgebietes Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz zur Verfügung.

Landratsamt Erzgebirgskreis; Sachgebiet Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz

Hausanschrift: Schillerlinde 6
09496 Marienberg

Postanschrift: Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz

Telefon: 03735 601- 6148 und 03735 601- 6140

E-Mail: Sylvia.Kristen@kreis-erz.de, Robert.Schneider@kreis-erz.de